

Erweiterte Verordnungsbefugnis von Psychotherapeuten für Ergotherapie

Die Verordnung von Ergotherapie durch einen Vertragspsychotherapeuten ist seit 1. Januar 2021 zulässig, wenn eine Diagnose aus dem Indikationsspektrum zur Anwendung von Psychotherapie

- gemäß geltender jeweils aktueller Psychotherapie-Richtlinie vorliegt oder
- gemäß Anlage I Nummer 19 (neuropsychologische Therapie) § 4 der Richtlinie des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung vorliegt.

Darüber hinaus ist eine Verordnung auch dann zulässig, wenn eine Diagnose aus dem Indikationsspektrum des Kapitels V „Psychische und Verhaltensstörungen“ der ICD-10-GM Version 2020 vorliegt und eine Abstimmung mit dem behandelnden Arzt erfolgt.

Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764